

# **Wertgrenzen in der SächsKomHVO-Doppik**

**Arbeitshilfe zur Behandlung geringwertiger Vermögensgegenstände  
und zur Inventarisierung in der kommunalen Haushaltswirtschaft  
nach den Regeln der Doppik**

Überarbeitet mit Stand 31. Dezember 2011

# Rechtsgrundlagen

Sächsische Kommunalhaushaltsverordnung-Doppik – SächsKomHVO-Doppik vom 8. Februar 2008 (GVBl. Nr. 4/2008 vom 29.02.2008, S. 202 ff.)

Änderungsverordnung zur Sächsischen Kommunalhaushaltsverordnung-Doppik vom 12. November 2008  
(GVBl. Nr. 16/2008 vom 29.11.2008, S. 638 ff.)

Änderungsverordnung zur Sächsischen Kommunalhaushaltsverordnung-Doppik vom 20. Dezember 2011  
(GVBl. Nr. 14/2011 vom 30.12.2011, S. 657 ff.)

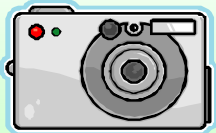
# Allgemeines und Begriffserklärungen

1. Die in dieser Arbeitshilfe erläuterten Regelungen beziehen sich ausschließlich auf **bewegliche Vermögensgegenstände des Anlagevermögens**, die einer selbständigen Nutzung fähig sind.
2. Die Wertgrenzen beziehen sich dabei auf die **Anschaffungs- oder Herstellungskosten (AHK)** des **einzelnen** Vermögensgegenstandes.
3. Die Wertgrenzen gelten für **AHK, vermindert um einen darin enthaltenen abzugsfähigen Vorsteuerbetrag**. Kommunen sind in der Regel **nicht vorsteuerabzugsberechtigt**. In diesem Fall ist der **Bruttopreis** des Vermögensgegenstandes wertgrenzenrelevant. Eine Ausnahme stellen z.B. Betriebe gewerblicher Art einer Kommune dar. Sie gelten als Unternehmer im Sinne des § 15 UStG und können einen in den AHK eines Vermögensgegenstandes enthaltenen Umsatzsteuerbetrag anrechnen, sind also **vorsteuerabzugsberechtigt**. In diesem Fall ist der **Nettopreis** wertgrenzenrelevant. (Die Regelung gemäß Richtlinie zu § 9b EStG, wonach für geringwertige Anlagegüter ausschließlich Nettobeträge wertgrenzenrelevant sind, ist ausdrücklich nicht anwendbar.)
4. Als **geringwertige Vermögensgegenstände** (auch **geringwertige Wirtschaftsgüter, GWG**) gelten bewegliche Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, die einer selbständigen Nutzung fähig sind und deren AHK, vermindert um einen darin enthaltenen abzugsfähigen Vorsteuerbetrag, EUR 410 nicht überschreiten.
5. Die Vorschriften für geringwertige Vermögensgegenstände gelten nicht für Vermögensgegenstände, auf die die Regelungen des § 34 Abs. 2 und 3 SächsKomHVO-Doppik Anwendung finden (Fest- und Gruppenbewertung), da bei diesen Bewertungsverfahren vom Einzelbewertungsgrundsatz abgewichen wird.
6. In der kameralen Haushaltswirtschaft ist weiterhin die Wertgrenze von EUR 410 Netto gemäß § 5 der Verwaltungsvorschrift Gliederung und Gruppierung zu beachten.

# Beispiel für die Bestimmung der wertgrenzenrelevanten Anschaffungskosten

## Beispiel:

Eine Kommune kauft zwei Digitalkameras zum Preis von je EUR 416,50 incl. Umsatzsteuer. Eine Kamera ist für die Verwendung im Ordnungsamt vorgesehen, die zweite Kamera soll im Marktamt zum Einsatz kommen. Das Marktamt wird als Betrieb gewerblicher Art geführt.



### Rechnung an das Ordnungsamt

|        |            |
|--------|------------|
| Kamera | EUR 350,00 |
| USt    | EUR 66,50  |
| -----  |            |
| Summe  | EUR 416,50 |

## Lösung:

Das Ordnungsamt ist nicht vorsteuerabzugsberechtigt. Daher ist der Bruttopreis in Höhe von EUR 416,50 wertgrenzenrelevant.



### Rechnung an das Marktamt

|        |            |
|--------|------------|
| Kamera | EUR 350,00 |
| USt    | EUR 66,50  |
| -----  |            |
| Summe  | EUR 416,50 |

## Lösung:

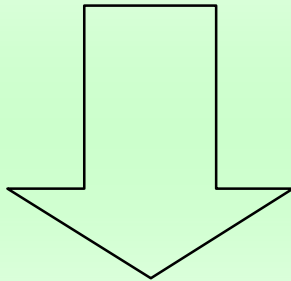
Das Marktamt als Betrieb gewerblicher Art ist vorsteuerabzugsberechtigt. Daher ist der Nettopreis in Höhe von EUR 350,00 wertgrenzenrelevant.

# Geringwertige Vermögensgegenstände

## Aufwand

**AHK**  
**</= EUR 410**

Rechtsgrundlage:  
§ 44 Abs. 5 SächsKomHVO-Doppik



**Aufwand zum Zeitpunkt  
der Anschaffung oder  
Herstellung**

**Wahlrecht**

**Aktivierung zum Zeitpunkt der  
Anschaffung oder Herstellung  
und Abschreibung auf EUR 0,00  
am Ende des Haushaltsjahres**

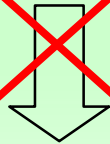
Erläuterung: Nach den Zuordnungsvorschriften der VwV KomHSys sind Aufwand für Anschaffung oder Herstellung eines geringwertigen Vermögensgegenstandes und der aus Abschreibung resultierende Aufwand auf unterschiedlichen Konten zu buchen und daraus folgend auch auf unterschiedlichen Positionen der Ergebnisrechnung auszuweisen. Aus statistischen Gründen ist eine einheitliche Vorgehensweise geboten, ein entsprechendes Wahlrecht muss daher für die Kommunen verneint werden.

# Geringwertige Vermögensgegenstände

## Sammelposten

**AHK**  
**> EUR 150**  
**und**  
**</= EUR 1.000**

Rechtsgrundlage:  
§ 44 Abs. 5 Satz 2 bis 4  
SächsKomHVO-Doppik



**Bildung eines Sammelpostens im**  
**Jahr der Anschaffung oder**  
**Herstellung und Auflösung des**  
**Sammelpostens durch Abschreibung**  
**im Haushaltsjahr und in den**  
**folgenden 4 Jahren zu je einem**  
**Fünftel**

Erläuterung:

Mit der 2. Änderungsverordnung wurde die Sammelpostenregelung des § 44 Abs. 5 Satz 2 bis 4 SächsKomHVO-Doppik gestrichen. Im Gegensatz zum Einkommensteuerrecht besteht auch kein Wahlrecht zur Bildung von Sammelposten. Die Neubildung von Sammelposten ist also mit Inkrafttreten der 2. Änderungsverordnung nicht mehr zulässig.

Sofern in Anwendung der SächsKomHVO-Doppik i. d. F. vom 12.11.2008 bereits Sammelposten gebildet wurden, müssen diese nicht aufgelöst werden. Bestehende Sammelposten sind bis zur planmäßigen, vollständigen Abschreibung weiterzuführen (Beispiel siehe Seite 7). In diesen Fällen ergibt sich somit ein Übergangszeitraum, in dem § 44 Abs. 5 Satz 3 und 4 SächsKomHVO-Doppik i. d. F. vom 12.11.2008 weiterhin anzuwenden ist.

## Beispiel für die Bildung eines Sammelpostens und dessen Abschreibung

### Beispiel:

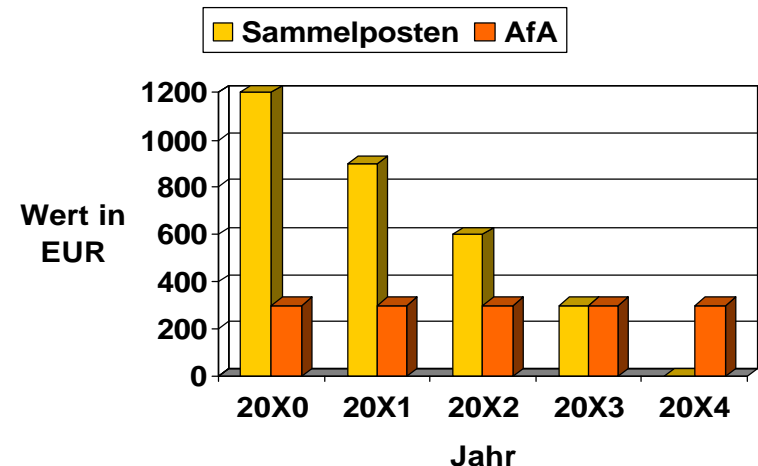
Eine Kommune kauft im Jahr 20X0 drei Vermögensgegenstände. Die Anschaffungskosten betragen jeweils EUR 250, EUR 500 und EUR 750. Vorsteuerbeträge sind nicht zu berücksichtigen.

zusätzlich: Im Jahr 20X2 wird einer der Vermögensgegenstände veräußert.

### Lösung:

Die Kommune muss im Jahr 20X0 einen Sammelposten bilden und darin alle drei Vermögensgegenstände aktivieren. Dieser Pool wird dann wie in der Grafik dargestellt abgeschrieben. Nach Vollabschreibung ist für den Sammelposten kein Erinnerungswert nachzuweisen.

zusätzlich: Der Sammelposten wird im Falle des Ausscheidens in ihm enthaltener Vermögensgegenstände aus dem Eigentum der Kommune (z.B. durch Veräußerung oder Untergang) nicht angepasst. Die Abschreibung wird regulär fortgeführt.



# Inventarisierung

**AHK**  
**</= EUR 410**

**Wahlrecht**

Rechtsgrundlage:  
§ 35 Abs. 4 SächsKomHVO-Doppik

**Inventarisierung**

**Befreiung von der  
Inventarisierungspflicht  
durch den Bürgermeister**

Hinweis:

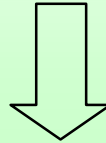
Die Wertgrenze wurde durch die 2. Änderungsverordnung von EUR 150 auf EUR 410 angehoben.

# Inventarisierung

## Erinnerungswerte

**AHK**  
**> EUR 410**

Rechtsgrundlage:  
§ 44 Abs. 5 i. V. m. § 36 Abs. 3  
SächsKomHVO-Doppik



**Bei Nutzung nach  
Vollabschreibung:  
Erinnerungswert von  
EUR 1,00 in der  
Anlagenbuchhaltung**

Hinweis:

Der optionale Ausweis eines Erinnerungswertes für Vermögensgegenstände mit AHK  $\leq$  EUR 1.000 in der Anlagenbuchhaltung ist mit der 2. Änderungsverordnung entfallen. Die Pflicht zum Ausweis eines Erinnerungswerts ist somit allein abhängig von der Aktivierung des betreffenden Vermögensgegenstandes.

# Inventarisierung

## Sonderregelung für die Eröffnungsbilanz



Erläuterung: Die Anwendung des § 34 SächsKomHVO-Doppik ist freigestellt. Dies bedeutet, dass einerseits auf eine Erfassung der Vermögensgegenstände (und diesen zugeordneten Sonderposten) ganz verzichtet werden kann. Andererseits können die Kommunen in ihren örtlichen Inventurrichtlinien für die Eröffnungsbilanz jede beliebige Wertaufgriffsgrenze bis zu EUR 1.000 selbst definieren. Das Wahlrecht gilt **auch für nicht abnutzbare Vermögensgegenstände** (z.B. Kunstgegenstände). Gleichzeitig wird hinsichtlich des Ausweises eines Erinnerungswertes für bereits voll abbeschriebene Vermögensgegenstände ein Wahlrecht eingeräumt. Somit kann für diese Vermögensgegenstände auch eine Inventarisierung mit dem Wert „0 EUR“ erfolgen und ein Nachweis in der Anlagenbuchhaltung unterbleiben.

Die Regelung ist auf Vermögensgegenstände (und zugeordnete Sonderposten) anwendbar, die sich zum Stichtag der Eröffnungsbilanz im Eigentum der Kommune befinden, eine Nacherfassung für folgende Jahresabschlüsse ist nicht vorzunehmen. Für nach dem Stichtag angeschaffte oder hergestellte Vermögensgegenstände (und entsprechende Sonderposten) gelten die allgemeinen Inventarisierungsvorschriften.